

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sillas KLG

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Sillas KLG (nachfolgend Auftragnehmer) und dem Kunden (nachfolgend Auftraggeber). Sie gelten für alle Leistungen, welche der Auftraggeber vom Auftragnehmer bezieht, selbst wenn im Einzelfall nicht auf die AGB verwiesen wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen.
- 1.3 Definierte Begriffe haben in allen zum Vertrag gehörenden Dokumenten immer die gleiche Bedeutung.

2 Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- 2.1 Offerten vom Auftragnehmer sind 14 Tage gültig, sofern die Offerte keine andere Gültigkeitsdauer festlegt.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber kommt wie folgt zustande:
 - 2.2.1 durch beidseitige Unterzeichnung einer schriftlichen Vertragsurkunde;
 - 2.2.2 durch Unterzeichnung der Offerte oder einer Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer durch den Auftraggeber;
 - 2.2.3 durch konkludentes Verhalten, in dem der Auftraggeber Leistungen vom Auftragnehmer entgegennimmt, die üblicherweise nur gegen Entschädigung erbracht werden.
- 2.3 Der Vertrag besteht aus folgenden Bestandteilen, wobei bei Widersprüchen die folgende Rangfolge gilt:
 - 2.3.1 Vertragsurkunde respektive Offerte oder Auftragsbestätigung;
 - 2.3.2 Anhänge;
 - 2.3.3 AGB von Sillas KLG.
- 2.4 Soweit eine Vertragsurkunde besteht, sind die Offerte vom Auftragnehmer und das Pflichtenheft des Auftraggebers nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der Vertragsurkunde ausdrücklich auf diese Dokumente verwiesen wird.
- 2.5 Die Offerte geht dem Pflichtenheft vor.
- 2.6 Abweichungen von den AGB sind nur gültig, wenn sie in der Vertragsurkunde festgehalten werden.

3 Leistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt, die im Vertrag bezeichneten, Leistungen. Es kommen folgende Leistungsarten in Frage:
- 3.1.1 **Projektleistungen** mit Resultatverantwortung;
 - 3.1.2 **Beratungsleistungen** oder andere Auftragsleistungen ohne Resultatverantwortung
 - 3.1.3 **Lizenzen**: Einräumung von Lizenzrechten;
 - 3.1.4 **Wartungsleistungen**;
 - 3.1.5 **Abonnemente** (inkl. Hosting)
- 3.2 Für alle Leistungsarten gilt:
- 3.2.1 Wo nicht ausdrücklich anders spezifiziert, wird handelsübliches Installationsmaterial nach Wahl vom Auftragnehmer eingesetzt.
 - 3.2.2 Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen bei Projekten liegt beim Auftraggeber. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat in Rechnung gestellt.
 - 3.2.3 Der Auftraggeber sichert zu und gewährleistet, dass er über die erforderlichen Rechte, Zustimmungen, Bewilligungen und Befugnisse verfügt, um Leistungen des Auftraggebers zu nutzen. Soweit dies aufgrund von gesetzlichen Anforderungen oder unter vom Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen erforderlich ist, ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet, von seinen Vertrags- und Geschäftspartnern sowie von den betroffenen natürlichen Personen die zur Leistungserbringung durch den Auftragnehmer notwendigen Zustimmungen einzuholen, etwa für Systemzugriffe oder Datenbearbeitung.

4 Erfüllungsort

- 4.1 Der Erfüllungsort befindet sich mangels anderer Vereinbarung am Domizil vom Auftragnehmer.

5 Termine

- 5.1 Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind keine Fixtermine, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 5.2 Die Einhaltung von verbindlichen Terminen setzt voraus, dass die notwendigen Vorleistungen rechtzeitig erfolgen sowie allfällig notwendige Unterlagen, Genehmigungen etc. rechtzeitig durch den Auftraggeber eingeholt werden. Dazu gehört auch die Sicherstellung durch den Auftraggeber, dass der Auftragnehmer zu den bezeichneten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen Zugang hat.
- 5.3 Möchte der Auftraggeber einen Termin verschieben hat er dies mindestens 24 Stunden vor Terminbeginn dem Auftragnehmer mitzuteilen. Andernfalls wird ihm der geplante Aufwand in Rechnung gestellt.

6 Abnahme

- 6.1 Projektleistungen sind vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin zu prüfen. Ist kein Prüfungstermin abgemacht, so hat die Prüfung zu erfolgen, sobald dies gemäss dem ordentlichen Geschäftsgang üblich ist. Der Auftraggeber wird alle ihm vom Auftragnehmer übergebenen Zwischenresultate (Testergebnisse, Dokumente, Spezifikationen, Programmteile, etc.) laufend überprüfen und Einwände unverzüglich dem Auftragnehmer mitteilen.
- 6.2 Festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Liegt ein Mangel vor, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Mangel innert angemessener Frist und auf eigene Kosten zu beheben (mehrfache Nachbesserung). Alle übrigen Mängelrechte (Wandelung oder Minderung) des Auftraggebers sind, soweit zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.4 Unterlässt der Auftraggeber die Prüfung oder teilt er dem Auftragnehmer festgestellte Mängel nicht mit, so gelten die davon betroffenen Leistungen als abgenommen.
- 6.5 Zur Verweigerung der Abnahme berechtigen nur Mängel, welche den Gebrauch einer Projektleistung wesentlich beeinträchtigen (erhebliche Mängel). Alle anderen Mängel gelten als unwesentliche Mängel, welche nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, jedoch vom Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung zu beheben sind.
- 6.6 Mit der produktiven Nutzung von Leistungen gilt diese in jedem Fall als abgenommen.

7 Verzug

- 7.1 Überschreitet der Auftragnehmer bei Projektleistungen einen verbindlich vereinbarten Endtermin, so kann der Auftraggeber den Auftragnehmer durch eine Mahnung in Verzug setzen und unter Ansetzung einer angemessenen Frist (mindestens 10 Werktage) den Auftragnehmer zur nachträglichen Erfüllung auffordern.
- 7.2 Sämtliche Erklärungen Auftraggebers gemäss Ziffer 7.1 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 7.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.
- 7.4 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat der Auftraggeber Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Termine oder des Terminprogramms. Zusätzliche Aufwendungen, welche aufgrund vom Auftragnehmer nicht verschuldeter Verzögerungen entstehen, werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.
- 7.5 Kein Verschulden des Auftragnehmers liegt insbesondere vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Krankheitsfällen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten oder dem Auftraggeber entstanden sind.

- 7.6 Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag gestützt auf Art. 377 OR ist ausgeschlossen.
- 7.7 Der Auftragnehmer ist jederzeit zum Rücktritt des Vertrags berechtigt, falls die Material Bestellung beim Lieferanten nachträglich unmöglich wurde. Dem Auftragnehmer steht es frei dem Auftraggeber ein gleichwertiges Produkt anzubieten, falls das vertraglich vereinbarte Produkt nicht lieferbar ist.

8 Betriebs- und Interventionszeiten

- 8.1 Projekt-, Beratungs-, Wartungs- und Abonnementsleistungen werden vom Auftragnehmer während der Betriebszeiten des Auftragnehmers erbracht.
- 8.2 Leistungen können nach Wunsch des Auftraggebers und nach Zustimmung des Auftragnehmer ausserhalb der Betriebszeiten erbracht werden. In diesem Fall wird dem Auftraggeber zusätzlich eine pauschale Gebühr von CHF 150.00 in Rechnung gestellt (Pikett Pauschale).
- 8.3 Als Betriebszeiten gelten die regulären Öffnungszeiten des Auftragnehmers. Zusätzlich können in der Vertragsurkunde individuelle Vereinbarungen getroffen werden.
- 8.4 Die Interventionszeit ist der Zeitraum zwischen der Meldung eines Vorfalls den Auftragnehmer und dem Beginn der Bearbeitung. Für die Berechnung der Interventionszeit wird nur die während der Betriebszeit verstrichene Zeit berücksichtigt.
- 8.5 Interventionszeit müssen zu ihrer Verbindlichkeit im Vertrag festgehalten werden.
- 8.6 Die Bearbeitung eines Vorfalles kann nach Wunsch des Auftraggebers und nach Zustimmung des Auftragnehmers vorgezogen werden. Bei einer Bearbeitung innerhalb von 12 Stunden ab der Meldung des Vorfalles wird in diesem Fall dem Auftraggeber zusätzlich eine pauschale Gebühr von CHF 80.00 in Rechnung gestellt.

9 Beizug Dritter

- 9.1 Unterlieferanten
 - 9.1.1 Der Auftragnehmer kann zur Leistungserbringung Unterlieferanten beiziehen.
 - 9.1.2 Der Auftraggeber hat das Recht, Unterlieferanten abzulehnen, sofern er dafür berechnigte Gründe vorbringen kann.
 - 9.1.3 Der Auftragnehmer steht für die Leistungen solcher Unterlieferanten ein wie für seine eigenen.
- 9.2 Beizug von Experten
 - 9.2.1 Sind für bestimmte Leistungen Spezialkenntnisse erforderlich, über welche der Auftragnehmer nicht selbst verfügt, so kann der Auftragnehmer die Erbringung solcher Leistungen mit Zustimmung des Auftraggebers einem Experten übertragen.
 - 9.2.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung und Haftung für die Leistungen beizogener Experten.

9.3 Mitwirkung des Auftraggebers

- 9.3.1 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen bekannt.
- 9.3.2 Der Auftraggeber schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Auftragnehmer die Leistungen rechtzeitig und vertragsgemäss erbringen kann. Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zählen insbesondere:
- I. Mitwirkung in der Projektorganisation;
 - II. Stellung eines Projektverantwortlichen, welchem die erforderlichen Kompetenzen und die erforderliche Kapazität eingeräumt werden und der ohne Zustimmung des Auftragnehmers ohne wichtigen Grund nicht ausgetauscht werden darf;
 - III. Rechtzeitige Beschaffung der vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Mittel wie Drittprodukte, Drittleistungen oder vom Auftraggeber selbst zu erbringende Leistungen;
 - IV. Abklärung und Beschaffung allfälliger vorbestehender Rechte Dritter wie insb. Urheber-, Patent-, Marken- und Designrechte, sofern diese Aufgabe im Vertrag nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer übertragen wird;
 - V. Sicherstellung der Leistungen von Nebenlieferanten vom Auftragnehmer;
 - VI. Durchführung von regelmässigen Datensicherungen;
 - VII. Abnahme und Prüfung allfälliger Zwischenresultate
 - VIII. Information vom Auftragnehmer über regulatorische Anforderungen und besondere technische Normen, sofern die Erarbeitung dieser Informationen im Vertrag nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer übertragen wird;
 - IX. Beschaffung der erforderlichen Bewilligungen.
- 9.3.3 Erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht, so sind allfällige Terminzusagen des Auftragnehmers nicht mehr bindend und der Auftraggeber ersetzt dem Auftragnehmer den Mehraufwand, der dem Auftragnehmer aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten entsteht.

10 Leistungsänderungen

- 10.1 Beide Parteien können Leistungsänderungen beantragen. Resultiert aus einer Leistungsänderung Mehraufwand, so ist der Auftragnehmer dafür vom Auftraggeber zu entschädigen.
- 10.2 Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber in geeigneter Form in der Regel vor der Ausführung der geänderten Leistung. Vorbehalten sind Fälle besonderer Dringlichkeit.

11 Entschädigung

- 11.1 Der Auftraggeber bezahlt dem Auftragnehmer die im Vertrag bezeichnete Entschädigung, wobei die Entschädigung in der Regel entweder nach Aufwand, nach Aufwand mit Kostendach oder als Festpreis (Pauschale) berechnet wird. Ohne andere Abmachung im Vertrag wird der Auftragnehmer nach Aufwand zu den Einheitspreisen entschädigt.
- 11.2 Sind keine Einheitspreise vereinbart worden, gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Bruttopreise des Auftraggebers.

- 11.3 Im Angebot / Vertrag genannte Zirkapreise (Schätz-/Richtpreise) gelten nicht als verbindlich. Diese Leistungen werden zu den Einheitspreisen für die effektiv geleisteten Stundenzahlen abgerechnet. Verwendetes Material wird zu den Einheitspreisen abgerechnet.
- 11.4 Die Mehrwertsteuern werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Alle anderen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden öffentlichen Abgaben sind in der Entschädigung inbegriffen. Nach Vertragsschluss in Kraft tretende öffentliche Abgaben, welche die Leistungen vom Auftragnehmer belasten, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 11.5 Für Einsätze ausserhalb des Domizils vom Auftragnehmer gilt die Reisezeit als Arbeitszeit. Der Auftragnehmer hat zudem Anspruch auf Ersatz der Reisespesen.

12 Rechnungsstellung

- 12.1 Ohne andere Abmachung im Vertrag stellt der Auftragnehmer die Leistungen wie folgt in Rechnung:
 - 12.1.1 Projektleistungen: monatlich nach Projektfortschritt;
 - 12.1.2 Beratungsleistungen: monatlich nach Leistungserbringung;
 - 12.1.3 Lizenzen: bei Auslieferung des Lizenzgegenstands;
 - 12.1.4 Wartungsleistungen: jährlich im Voraus oder im Einzelfall nach Aufwand bei Abschluss der Leistungserbringung;
 - 12.1.5 Abonnemente: jährlich im Voraus.
- 12.2 Mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarte Rabatte werden bereits bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und direkt in Abzug gebracht.
- 12.3 Dem Auftragnehmer steht es frei, vom Auftraggeber eine Akontozahlung vor Beginn der Leistungserbringung zu verlangen. Mit dem Leistungsfortschritt können Teilzahlungen verlangt werden. Akonto- bzw. Teilzahlungen können bis zu 90% des Betrages der vereinbarten Leistung erhoben werden.
- 12.4 Rechnungen vom Auftragnehmer sind mit einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 12.5 Sofern für Akonto- sowie Teilzahlungen nicht kürzere Fristen verlangt werden, sind diese in maximal 30 Tagen ab Datum der Ausstellung zu begleichen.
- 12.6 Bei Nichteinhalten der vorstehenden Zahlungsfristen ist der Auftragnehmer berechtigt die Leistungserbringung zu unterbrechen oder ganz einzustellen. Alternativ kann der Auftragnehmer nach Ablauf einer kurzen Nachfrist den Vertrag entschädigungslos fristlos auflösen. Die bis anhin vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind vollumfänglich zu begleichen.
- 12.7 Unabhängig davon ist der Auftragnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist berechtigt, einen Verzugszins von 5 % sowie Ersatz für den weiteren durch den Verzug ausgelösten Schaden (insbesondere Mahn- und Inkassokosten) zu erheben. Pauschal im Sinne einer Konventionalstrafe werden fällig:
 - CHF 20.00 je Mahnschreiben
 - sowie bis zu CHF 100.00 bei Einleitung einer Betreibung.
- 12.8 Weder die Verrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber noch ein Zahlungsrückbehalt des Auftraggebers wegen Beanstandungen sind zulässig.

13 Eigentumsvorbehalt und Geräte im Eigentum des Auftragnehmers

- 13.1 Gelieferte Produkte und - soweit teilbar – erbrachte Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers bzw. dem Drittlieferanten.
- 13.2 Der Auftragnehmer bzw. der Drittlieferant ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen. Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers nicht zulässig.
- 13.3 Restmaterialien, welche nicht verarbeitet wurden, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers.
- 13.4 Stellt der Auftragnehmer Geräte (inklusive Hardware) miet- oder leihweise zur Verfügung, bleiben diese während der gesamten Dauer der Leistungserbringung im Eigentum des Auftragnehmers. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter den Geräten ist ausdrücklich untersagt. Im Falle von Pfändung, Retention oder Verarrestierung ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen. Bei Beendigung des Dienstleistungsbezugs ist der Auftraggeber verpflichtet, die Geräte unbeschädigt und innerhalb von 30 Tagen ab Ende der Mietdauer an den Auftragnehmer zurückzugeben. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer für die Demontage und Rücknahme der Geräte beauftragen. Fehlende und / oder nicht zurückerhaltene Geräte kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

14 Beschäftigungsverbot

- 14.1 Der Auftraggeber darf Mitarbeitende vom Auftragnehmer, welche in die Leistungserbringung involviert waren, nur mit schriftlicher Zustimmung vom Auftragnehmer als Arbeitnehmer einstellen oder direkt oder indirekt als externe Dienstleister beschäftigen. Dies gilt in gleicher Weise für Personen, die als Angestellte von Unterlieferanten vom Auftragnehmer für den Auftraggeber tätig wurden.
- 14.2 Das Abwerbeverbot gilt für die Dauer der Leistungserbringung sowie für 1 Jahr danach.
- 14.3 Bei Verletzung des Abwerbeverbots ist eine Konventionalstrafe von CHF 50'000 pro Verletzungsfall geschuldet.

15 Immaterialgüterrechte

- 15.1 Stellt das Ergebnis von Projektleistungen eine patentfähige Erfindung dar, so hat der Auftraggeber Anspruch auf dieses Patent, falls vertraglich vereinbart und sobald er die dafür geschuldete Entschädigung bezahlt hat. Ausgenommen sind Immaterialgüterrechte an Embedded Software und an Kenntnissen, über welche der Auftragnehmer bei Vertragsbeginn bereits verfügte (Background-Know-how und Background-Patente). Daran erhält der Auftraggeber ein Nutzungsrecht gemäss den Ziffern 15.2 bis 15.6. Die Patentanmeldung ist nicht Bestandteil der Leistungen des Auftragnehmers.
- 15.2 An anderen Immaterialgüterrechten (insb. an Urheber- und Know-how Schutzrechten) erhält der Auftraggeber ein umfassendes Nutzungsrecht, sobald er die dafür geschuldete Entschädigung bezahlt hat.
- 15.3 Das Nutzungsrecht erlaubt dem Auftraggeber die Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorausgesetzten Zweck. Vorbehältlich einer anderen Regelung im Vertrag ist es zeitlich unbefristet und übertragbar und umfasst auch das Bearbeitungs- und Vertriebsrecht.

- 15.4 Das Nutzungsrecht ist nicht ausschliesslich. Überdies ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Standardkomponenten vom Auftragnehmer (insb. verwendete Frameworks und Shared Libraries) losgelöst vom Arbeitsergebnis selbstständig zu vertreiben.
- 15.5 Sind Drittprodukte oder Open Source Software Bestandteil der Leistungen, so gelten für diese Drittprodukte die Lizenzbedingungen der Dritthersteller resp. der anwendbaren Open Source Lizenz.
- 15.6 Der Auftragnehmer ist in der Verwendung des bei der Leistungserbringung erarbeiteten Know-how frei, sofern dabei die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers gewahrt bleiben.

16 Sachgewährleistung

16.1 Mängelrüge

- 16.1.1 Stellt der Auftraggeber Mängel fest, so sind diese unverzüglich zu rügen. Andernfalls verliert der Auftraggeber seine Gewährleistungsrechte.

16.2 Projektleistungen und Lizenzen

- 16.2.1 Bei Projektleistungen und Lizenzen gewährleistet der Auftragnehmer, dass diese die vereinbarten und für den Vertragszweck vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Die Gewährleistung für Leistungen im Bereich der Produkteentwicklung richtet sich nach Ziffer 16.3, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 16.2.2 Der Auftragnehmer erbringt keine Gewährleistung für die Verbrauchs- und Verschleissteile oder wenn die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte geändert werden.
- 16.2.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Auslieferung des Arbeitsergebnisses.
- 16.2.4 Während der Gewährleistung hat der Auftraggeber Anspruch auf Mängelbehebung. Handelt es sich bei der Leistung um Software, so erfolgt die Mängelbehebung ausschliesslich im Rahmen der vereinbarten Wartung durch die Lieferung von Patches und Releases.
- 16.2.5 Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, einen festgestellten Mangel zu beheben, so ist der Auftraggeber nach schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine dem Minderwert entsprechende Preisreduktion zu verlangen oder – allerdings nur bei erheblichen Mängeln– vom Vertrag zurück zu treten.

16.3 Beratungsleistungen

- 16.3.1 Der Auftragnehmer erbringt Beratungsleistungen mit der gebotenen Sorgfalt.

16.4 Abonnements- und Wartungsleistungen

16.4.1 Der Auftragnehmer erbringt Abonnements- und Wartungsleistungen mit der gebotenen Sorgfalt. Das bedeutet nicht, dass der Auftragnehmer den ununterbrochenen, störungsfreien Betrieb gewährleistet. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

16.4.2 Ausgeschlossen ist die Gewährleistung grundsätzlich für:

- X. im Zeitpunkt der Durchführung der Leistungserbringung bestehende Mängel
- XI. Mängel, die bei sorgfältiger Durchführung der Leistungserbringung für den Auftragnehmer nicht erkennbar waren
- XII. Mängel, die auf Umständen beruhen, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, etwa dann, wenn der Auftraggeber Installationen, Geräte, inkl. Hard- oder Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt und nicht nachweisen kann, dass die gerügten Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind.
- XIII. normalen Verschleiss.

16.4.3 Ausserdem entfällt die Gewährleistung, soweit der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt

16.5 Leistungen Dritter

16.5.1 Für Drittleistungen und Drittprodukte (etwa Geräte, Material aber auch Software), die vom Auftragnehmer separat oder in ihre eigenen Leistungen bzw. Produkte integriert geliefert werden, richtet sich die Gewährleistung ausschliesslich nach den von den jeweiligen Herstellern/Lieferanten bzw. Lizenzgebern gewährten Bestimmungen. Dies gilt für den Leistungsumfang, die Gewährleistungsdauer, die Voraussetzungen der Geltendmachung der Gewährleistung und alle anderen Rechte des Auftraggebers. Gegenüber dem Auftragnehmer bestehen die Gewährleistungsrechte für Drittleistungen und Drittprodukte ausschliesslich darin, dass der Auftragnehmer diese gegenüber dem Hersteller, Lieferanten bzw. Lizenzgeber im Namen des Auftraggebers einfordert. Kommen Hersteller, Lieferant, Lizenzpartner der Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt der Auftragnehmer die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Auftraggeber ab. Führt der Mangel an einem verwendeten Produkt eines Drittanbieters oder der Dienstleistung eines Drittanbieters zu zusätzlichem Aufwand seitens des Auftragnehmers (z.B. Neuinstallation oder Neuprogrammierung eines defekten Gerätes), so ist dieser Mehraufwand vom Auftraggeber zu tragen, sofern der Mehraufwand vom Auftraggeber nicht auf den Drittanbieter abgewälzt werden kann.

17 Rechtsgewährleistung

17.1 Grundsatz

17.1.1 Wird der Auftraggeber bei der vertragskonformen Nutzung der Leistung von Dritten wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung von Immaterialgüterrechten rechtlich in Anspruch genommen, hat er Anspruch auf Rechtsgewährleistung gemäss 17.1.1, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- XIV. keine Änderung der Leistung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte;
- XV. unverzügliche schriftliche Meldung des behaupteten Anspruchs an den Auftragnehmer;
- XVI. Befolgung der Anweisungen des Auftragnehmers bei der Abwehr des Drittanspruchs und Unterlassung von Verhandlungen oder Zusagen gegenüber dem Dritten ohne Zustimmung vom Auftragnehmer;

17.1.2 Ziffer 17.1.1 gilt nicht für Patentverletzungen. Der Auftragnehmer führt keine Patentrecherchen durch und ist für Patentverletzungen nicht haftbar.

17.1.3 Der Anspruch auf Rechtsgewährleistung entfällt, sofern eine Schutzrechtsverletzung für den Auftragnehmer auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht erkennbar war.

17.2 Rechtsgewährleistung: Leistungen des Auftragnehmers

17.2.1 Die Rechtsgewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung.

17.2.2 Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen entscheiden, den Rechtsstreit mit dem Dritten auszutragen oder den Anspruch des Dritten anzuerkennen und entweder dem Auftraggeber das Recht zum weiteren Gebrauch der Leistungen verschaffen, indem diese ersetzt oder so abgeändert werden, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, oder die Leistungen zurückzunehmen und dem Auftraggeber die dafür geleistete Vergütung zurückzuerstatten.

17.2.3 Entscheidet sich der Auftragnehmer für die Führung des Rechtsstreits überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Prozessführung sowie die Verhandlungen über eine einvernehmliche Erledigung des Rechtsstreits. Zudem stellt er dem Auftragnehmer die notwendigen Informationen zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer in zumutbarer Weise.

17.3 Gewährleistung bei Open Source und Drittprodukten

17.3.1 Für Open Source Software und Drittprodukte wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers für Open Source Software und Drittprodukte bestehen ausschliesslich gegenüber den Drittherstellern und nach deren Gewährleistungsbestimmungen.

18 Haftung

- 18.1 Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten. Ansonsten ist die Haftung, soweit zulässig, wegbedungen. Jede weitere Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung:
- 18.1.1 Für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, allfällige Folgeschäden bspw. Gerätedefekte und Datenverluste sowie Auslösung von Fehlalarmen und dadurch erfolgte Interventionen durch eine Schutzorganisation aufgrund von allf. Unterbrüchen oder Wiedereinschalten der Strom- und/oder Internetversorgung (Spannungsabfall oder Spannungsspitzen, Netzausfall) oder Schäden durch normale Bedienung an Bauteilen, Verteilungen, Abdeckungen etc.;
 - 18.1.2 Bei Lieferverzug aufgrund von Sachverhalten, die ausserhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen;
 - 18.1.3 Schäden aller Art, die sich auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückführen lassen oder auch Lieferung von falschen oder unvollständigen Informationen und Unterlagen durch den Auftraggeber;
 - 18.1.4 Für das Verhalten von durch den Auftraggeber beigezogenen Hilfspersonen;
 - 18.1.5 Auf Grund höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Pandemien, unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw.
- 18.2 Soweit eine Haftung des Auftragnehmers besteht, ist sie in allen Fällen betragsmässig auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber auf 100 % der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100 % der jährlich zu bezahlenden Vergütung im betreffenden Kalenderjahr beschränkt.
- 18.3 Haftungsausschluss bei Bohr- und Spitzarbeiten: Wird der Auftragnehmer mit der Durchführung von Bohrungen, Kernbohrungen oder Spitzarbeiten beauftragt, so erfolgen diese auf das Risiko des Auftraggebers hin. Vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten informiert der Auftraggeber über Lage und Verlauf jeglicher Leitungen mündlich oder mittels Pläne. Können keine verbindlichen Angaben über Lage und Verlauf von Leitungen gemacht werden, so lehnt der Auftragnehmer jegliche Forderungen für die Instandstellung und Behebung von Folgeschäden ab.
- 18.4 Besondere Regelungen und Haftungsausschluss bei Dienstleistungen im Bereich der IT-Sicherheit und der Telematik:
- Leistungen im Bereich der IT-Sicherheit und Telematik erbringt der Auftragnehmer mit aller gebotenen Sorgfalt und unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Werkzeugen. Angesichts der Anzahl, der technischen Möglichkeiten und der kriminellen Energie potentieller Angreifer sowie der diversen ausserhalb der IT liegenden Schwachstellen (z.B. durch Phishing getäuschte Mitarbeiter des Auftraggebers) kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine IT-Sicherheitsvorfälle oder Leistungsunterbrüche vorkommen. Der Auftragnehmer kann nicht gewährleisten,
- 18.4.1 dass alle Schwachstellen, Konformitätsprobleme oder Verwundbarkeiten aufgedeckt werden,
 - 18.4.2 dass IT-Sicherheitsvorfälle und Systemunterbrüche komplett vermieden oder sofort entdeckt werden können,

- 18.4.3 dass vom Auftragnehmer erstellte oder gelieferte Leistungen ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Auftraggeber gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können.
- 18.5 Der Auftragnehmer schuldet keinen Erfolg, mit Ausnahme von gesetzlich geschuldetem Erfolgsergebnis.
- 18.6 Soweit die Haftung des Auftragnehmers beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Mitarbeiter und Unterlieferanten.

19 Schadloshaltung

- 19.1 Wird der Auftragnehmer von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit Leistungen in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber in folgenden Fällen zur Schadloshaltung des Auftragnehmers verpflichtet:
- 19.1.1 Ansprüche aus Produkthaftpflicht;
- 19.1.2 Ansprüche wegen Verletzung von Patentrechten Dritter, sofern der Auftragnehmer nicht selbst mit der Patentrecherche beauftragt wurde.
- 19.1.3 Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz der Leistungen ausserhalb des festgesetzten Vertragszweckes.
- 19.2 Die Verpflichtung zur Schadloshaltung entfällt, wenn der Auftragnehmer die Inanspruchnahme durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer vertraglichen Pflicht selbst verschuldet hat.
- 19.3 Die Schadloshaltung umfasst neben dem Ersatz berechtigter Drittansprüche auch die Rechtskosten des Auftragnehmers und Dritter.
- 19.4 Ansprüche aufgrund von Weisungen des Auftraggebers.
- 19.5 Die Schadloshaltung enthält anfällige Schadensposten, welche aufgrund von Weisungen und Verschulden des Auftraggebers entfallen.

20 Höhere Gewalt

- 20.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist die betroffene Partei von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung befreit, solange der Umstand höherer Gewalt andauert.
- 20.2 Bei höherer Gewalt handelt es sich um Ereignisse, welche von aussen auf die Parteien einwirken und auf welche die Parteien keinen Einfluss haben. Als Anwendungsfälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Störungen der öffentlichen Stromversorgung, der Kommunikationsinfrastruktur sowie der Transportwege, staatliche Massnahmen, Viren- oder Hackerangriffe, Feuer, ausserordentliche Witterungsbedingungen, Epidemien, Nuklear- und Chemieunfälle, Erdbeben, Krieg, Terrorangriffe, Streik und Sabotage etc.
- 20.3 Dauert das Ereignis höherer Gewalt mehr als 30 Tage, kann jede Partei den Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt auflösen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen sind zu entschädigen.

21 Daten

- 21.1 Bei der Bearbeitung von Informationen des Auftraggebers (Kundendaten) gilt der Auftragnehmer als Auftragsbearbeiter. Inhaber der Kundendaten ist der Auftraggeber.

- 21.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Kundendaten ausschliesslich im Auftrag des Auftraggebers und im Einklang mit Datenschutzgesetzgebung sowie mit allfällig anwendbaren Spezialgesetzen (Bankenaufsicht, Berufsgeheimnisschutz, Fernmeldegesetzgebung) zu bearbeiten.
- 21.3 Der Auftragnehmer kann dazu Dienste von entsprechend qualifizierten Dritten in Anspruch nehmen.
- 21.4 Kundendaten können vom Auftraggeber jederzeit herausverlangt werden. Der Auftraggeber kann überdies jederzeit durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der Auftragnehmer Kundendaten löscht.

22 Geheimhaltung

- 22.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von sämtlichen Tatsachen, Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit einem Vertrag bekannt werden und an deren Geheimhaltung die andere Partei ein Interesse hat. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch das Verbot der Verwendung für vertragsfremde Zwecke.
- 22.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.
- 22.3 Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einer Partei unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.
- 22.4 Die Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, beigezogene Hilfspersonen und Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten verpflichtet sind.
- 22.5 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten hundertprozentige Tochter- und Muttergesellschaften der jeweiligen Partei.
- 22.6 Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber als Referenzkunden in Werbeunterlagen aufführen. Eine weitergehende, inhaltliche Darstellung der Kundenbeziehung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Auftraggebers.

23 Vertragsdauer

- 23.1 Ordentliche Vertragsdauer
 - 23.1.1 Verträge über Projektleistungen enden mit der Fertigstellung der Leistung.
 - 23.1.2 Der Auftragnehmer kann Verträge über Projektleistungen mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung anfällt.
 - 23.1.3 Verträge über Abonnements- und Wartungsleistungen sind für die im Vertrag bestimmte Dauer abgeschlossen und mit der dort erwähnten Kündigungsfrist kündbar. Mangels ausdrücklicher Regelung sind solche Verträge mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündbar.
 - 23.1.4 Die Einräumung einer Lizenz erfolgt ohne andere Abmachung im Vertrag auf unbeschränkte Zeit.
 - 23.1.5 Verträge über Beratungsleistungen sind jederzeit kündbar, wobei die kündigende Partei den Schaden zu ersetzen hat, welcher der anderen Partei durch eine Kündigung zur Unzeit entsteht.

23.2 Ausserordentliche Kündigung

23.2.1 Jede Partei kann einen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich und ohne Frist kündigen, wenn die andere Partei den Vertrag schwerwiegend verletzt hat oder wenn über sie der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist. Ein wichtiger Grund liegt bspw. dann vor, wenn eine Partei wiederholt oder über einen längeren Zeitraum (ab dem dritten Monat in Zahlungsverzug) in Zahlungsverzug gerät.

23.2.2 Nach Ermessen kann eine Partei von einer fristlosen Kündigung absehen und die andere Partei, unter Ansetzung einer Nachfrist, abmahnen. Erbringt die andere Partei bis zum Ablauf der Nachfrist die Leistung weiterhin nicht, kann der Vertrag im Sinne von Ziffer 23.2.1 fristlos gekündigt werden.

23.3 Form

23.3.1 Kündigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

23.4 Pflichten bei Vertragsbeendigung

23.4.1 Bei der Beendigung von Abonnements und Wartungsleistungen übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Kundendaten. Zudem unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf besondere Aufforderung und gegen zusätzliche Entschädigung, wenn dieser Betriebsleistungen auf eine eigene Organisation oder einen anderen Leistungserbringer übertragen möchte.

24 Änderung Gesetzlicher Rahmenbedingungen

24.1 Ändern die gesetzlichen Rahmenbedingungen und wird dadurch das vertragliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wesentlich beeinflusst, so verhandeln die Parteien in guten Treuen über die Anpassung der betroffenen Vertragsbestimmung.

25 Schlussbestimmungen

25.1 Schriftlichkeit

25.1.1 Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien.

25.1.2 Vorbehalten bleiben Leistungsänderungen von untergeordneter Bedeutung, welche in Sitzungen von Projektgremien, durch den Austausch von E-Mails oder auf ähnliche Weise vereinbart werden können.

25.2 Abtretung

25.2.1 Der Auftraggeber kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis des Auftragnehmers an Dritte abtreten.

25.2.2 Dem Auftragnehmer steht es hingegen frei, solche Ansprüche an Gruppengesellschaften oder auch Dritte ohne Zustimmung des Auftraggebers abzutreten.

25.3 Verrechnung

25.3.1 Der Auftraggeber darf behauptete Schadenersatzansprüche nicht mit Ansprüchen vom Auftragnehmer auf Entschädigung verrechnen.

25.4 Teilnichtigkeit

25.4.1 Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines Vertrags heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt.

25.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

25.5.1 Ein Vertrag untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht.

25.5.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ist ausschliesslicher Gerichtsstand Zürich.